

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

**Anfrage zur Bewertung des GdB und zur Härtefallregelung bei psychischen
Langzeitfolgen durch Gewaltverbrechen**

und **Antwort** vom 23. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2025)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 317

vom 10. April 2025

über Anfrage zur Bewertung des GdB und zur Härtefallregelung bei psychischen
Langzeitfolgen durch Gewaltverbrechen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kriterien werden bei der Bewertung des Grades der Behinderung (GdB) für psychische Traumata, insbesondere im Zusammenhang mit schweren Gewalttaten, angewendet?

Zu 1.: Maßgebend für die Bestimmung des Grads der Schädigungsfolgen (GdS) im Sozialen Entschädigungsrecht ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV). Sie gilt auch für die Bestimmung des Grades der Behinderung (GdB) bei Schwerbehindertenanträgen nach dem Sozialgesetzbuch Teil IX (SGB IX). Der GdS und der GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der GdS nur auf die Schädigungsfolgen (kausal) und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache (final) bezogen ist.

Bei der Bewertung des GdB gem. § 152 SGB IX zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird kein Bezug auf ein auslösendes Ereignis genommen bzw. wird er unabhängig von der Ursache einer Erkrankung bewertet.

Als Behinderung bezeichnet werden die Auswirkungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die länger als sechs Monate vorliegen, die Teilnahme am

gesellschaftlichen Leben hindern sowie nicht alterstypisch sind. Diese werden nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen der Anlage zu § 2 VersMedV bewertet.

Für die Bewertung des GdB bei psychischen Traumata werden spezifische medizinische, psychologische und soziale Kriterien herangezogen, vor allem das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung im Alltag. Maßgeblich ist die VersMedV in Verbindung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen. Die Kriterien sind: eine anerkannte psychische Störung nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10/ICD-11) mit dem funktionellen Einfluss auf die Lebensführung, das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung (Orientierungswerte aus der VersMedV), Chronizität und Verlauf der Krankheit sowie traumaspezifische Symptome.

2. Inwiefern wird die kumulative Wirkung mehrerer Traumata bei der GdB-Bewertung berücksichtigt?

Zu 2.: Bei der Bewertung des GdB auf Grundlage medizinischer Befunde, die auch den Krankheitsverlauf dokumentieren, wird die kumulative Wirkung mehrerer Traumata ausdrücklich berücksichtigt, da die VersMedV eine Gesamtbetrachtung des Leidens fordern. Es gilt das Prinzip der Gesamtwürdigung.

3. Warum greift die Härtefallregelung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) erst ab einem GdB von 50, auch wenn nachweislich eine erhebliche psychische Belastung vorliegt?

Zu 3.: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist am 31.12.2023 außer Kraft getreten.

Im § 10a OEG gab es eine Härtefallregelung für Personen, die vor Inkrafttreten des OEG in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 bzw. für das Beitrittsgebiet in der Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geschädigt worden waren. Voraussetzung für die Anwendung der Härtefallregelung ist eine schädigungsbedingte Schwerbeschädigung (mindestens GdS 50), die Person ist auf Grund ihres geringen Einkommens bedürftig und wohnt im Geltungsbereich des Gesetzes. Diese Regelung ist ab 1.1.2024 mit dem neuen Sozialgesetzbuch Teil XIV (SGB XIV) im § 138 Abs. 3 und 5 SGB XIV übernommen worden. Es erschien dem Gesetzgeber unbillig, diesen Personenkreis in Anbetracht der schweren Schädigung von einer Versorgung auszuschließen.

Für Betroffene, die ab Inkrafttreten des OEG Opfer einer Gewalttat geworden sind, gelten die allgemeinen Regelungen des OEG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bis zum 31.12.2023 sowie ab 1.1.2024 das SGB XIV. Wer einen bleibenden Gesundheitsschaden (länger als sechs Monate) hat, erhält Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV. Ab einem GdS in Höhe von 30 besteht ein Anspruch auf monatliche Entschädigungszahlungen.

4. Gibt es Pläne, die Härtefallregelung dahingehend anzupassen, dass auch Betroffene mit einem GdB unter 50 Unterstützung erhalten können?

Zu 4.: Eine derartige Gesetzesänderungsabsicht ist dem Senat nicht bekannt. Auch im Rahmen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sind die Härtefallregelungen des § 10 a OEG wie bereits in der Antwort zu 3. ausgeführt in das SGB XIV übernommen worden, so dass auch u.a. weiterhin das Vorliegen eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50 allein in Folge einer geltend gemachten Gewalttat für die Gewährung von Leistungen erforderlich ist.

5. Gibt es spezielle Unterstützungsprogramme für Opfer schwerer Gewaltverbrechen mit langanhaltenden psychischen Folgen?

Zu 5.: Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung begleitet das Traumanetz Berlin, welches als Modellvorhaben die Verbesserung der Versorgungssituation gewaltbetroffener Frauen mit komplexen Traumfolgebelastungen (infolge häuslicher/sexualisierter Gewalt) und deren Kindern verfolgt. Das Traumanetz vernetzt klinische und ambulante Behandlungsangebote mit niedrigschwelligen Unterstützungseinrichtungen aus dem psychosozialen und dem Anti-Gewalt-Bereich, entwickelt Versorgungspfade und unterstützt bei neuen zielgruppenbezogenen Angeboten insbesondere von drei Berliner Kliniken, die das Modellvorhaben umsetzen. Das Traumanetz Berlin ist ein Zusammenschluss von Kliniken, niedergelassenen Praxen, der Psychotherapeutenkammer, niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen und wird durch die Fachstelle Traumanetz begleitet und unterstützt. Die Fachstelle Traumanetz wird mit einer Zuwendung aus dem Integrierten Gesundheits- und Pflege-Programm (IGPP) gefördert.

6. Inwiefern wird bei der GdB-Bewertung berücksichtigt, wenn Betroffene in der Vergangenheit aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Umstände keine adäquate medizinische, psychologische oder rechtliche Unterstützung erhalten haben?

Zu 6.: Bei der GdB-Bewertung wird nicht berücksichtigt, ob die betroffene Person in der Vergangenheit aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Umstände keine adäquate medizinische, psychologische oder rechtliche Unterstützung erhalten hat. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer von Gewaltverbrechen aus vergangenen politischen Systemen eine angemessene nachträgliche Unterstützung erhalten?

Zu 7.: Opfer von Gewaltverbrechen aus vergangenen politischen Systemen können für den gesundheitlichen Schaden einen Antrag auf Soziale Entschädigung stellen. Hierzu wird auf das Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen (StrRehaG), Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VerwRehaG) und das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, (HHG) verwiesen. Bei Gewalttaten, die nicht politisch motiviert waren, ist ein Antrag auf

Opferentschädigung im Rahmen der Härtefallregelung gem. § 138 SGB XIV möglich. Die Leistungen werden bei Feststellung eines kausalen Gesundheitsschadens ab Antragsmonat, nicht jedoch für die Vergangenheit, gewährt.

Anders verhält es sich bei der Kapitalentschädigung gem. § 17 StrRehaG. Hier können in der DDR zu Unrecht Inhaftierte allein unter Berücksichtigung der Haftdauer eine Einmalzahlung in Höhe von 306,78 Euro pro Haftmonat erhalten. Nach § 17a StrRehaG bekommen Haftopfer, die in der ehemaligen DDR mehr als 90 Tage aus politischen Gründen inhaftiert und für diese strafrechtliche Entscheidung rehabilitiert worden sind, eine sogenannte Opferrente.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.02.2025 treten mit Wirkung vom 01.07.2025 weitere Verbesserungen für Opfer des SED-Regimes ein: Erhöhung der Ausgleichsleistung für beruflich Verfolgte, bei gleichzeitigem Verzicht auf Anrechnung von Partnereinkommen und keine Absenkung der Leistung bei Renteneintritt; Dynamisierung der Ausgleichsleistung ab 2026 entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; Dauer der Mindestverfolgungszeit beträgt zukünftig nur noch zwei Jahre; Erhöhung der Opferrente nach § 17a StrRehaG von 330,-€ auf 400,-€ mit einer in 2026 erstmalig folgenden Dynamisierung entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung für die Opferrente; im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts für Berechtigte und Antragsteller nach StrRehaG, VwRehaG und HHG ändert sich die in der medizinischen Kausalitätsbegutachtung niederschlagende Regelung zur Anerkennung von Schädigungsfolgen (vermutete Wahrscheinlichkeit); Zusätzlich zu den Härtefallfonds in den ostdeutschen Bundesländern wird bei der „Stiftung für ehemalige politische Verfolgte“ ein bundesweiter Härtefallfonds eingerichtet.

8. Welche Möglichkeiten bestehen für eine erneute und umfassendere Überprüfung des GdB, wenn neue ärztliche Gutachten eine schwerwiegendere psychische Beeinträchtigung belegen?

Zu 8.: Die Betroffenen haben die Möglichkeit einen Neufeststellungsantrag gemäß § 48 Sozialgesetzbuch Teil X (SGB X) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu stellen. Entsprechende Antragsformulare können dort über das Kundencenter angefordert bzw. auf der Website heruntergeladen werden.

9. Gibt es Programme oder spezielle Anlaufstellen für Gewaltopfer, die durch staatliche Strukturen oder gesellschaftliche Diskriminierung zusätzlich benachteiligt wurden?

Zu 9.: Gewaltopfer, die Diskriminierungserfahrungen im Kontakt mit öffentlichen Stellen machen, können auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot, der nach § 14 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bei der Abteilung Antidiskriminierung der

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eingerichteten unabhängigen LADG-Ombudsstelle zurückgreifen.

Gewaltopfer, die durch gesellschaftliche Diskriminierung zusätzlich benachteiligt werden, können auf Beratungsangebote zurückgreifen, die komplett oder anteilig im Rahmen des Berliner Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ gefördert werden.

Dazu zählen folgende Projekte:

- ReachOut - Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus beim Träger ARIBA e. V.;
- OPRA - Psychologische Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt beim / ARIBA e. V.;
- Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung / OFEK e.V.;
- Antidiskriminierungsnetzwerk (ADNB) / Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V. (TBB);
- Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) / LIFE - Bildung, Umwelt, Chancengleichheit e. V.;
- Each One Antidiskriminierung / Each One-Teach One e.V.

Gewaltopfer, die durch queerfeindliche Gewalt und Diskriminierung zusätzlich benachteiligt werden, können sich an folgende Beratungsstellen bzw. Ansprechpersonen wenden:

<https://www.berlin.de/sen/lads/sensibilisierung/kampagnen/lgbti-support/>

Speziell für politisch Traumatisierte der SED-Diktatur gibt es in Berlin seit 1998 die Beratungsstelle Gegenwind, gefördert durch den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Bundesstiftung Aufarbeitung.

Für Menschen mit Gewalterfahrungen im Kinderheim gibt es außerdem die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geförderte Beratungs- und Anlaufstelle „UNSER HAUS – Projekt für und von Menschen mit Heimerfahrung“.

10. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es zur Neubewertung von Fällen, in denen eine frühere Anerkennung oder Unterstützung durch politische oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen verhindert wurde?

Zu 10.: Auf Antrag findet eine Bewertung des aktuellen Gesundheitszustandes unter Berücksichtigung der zurückliegenden Gewalttat statt, siehe dazu auch Antwort zu 8.

Berlin, den 23. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung